



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 8. Mai 2019
– Auszug aus Drucksache 18/1965 –**

Frage Nummer 45

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Hans
Urban**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wird sie an den Kriterien zur Neuabgrenzung der Berggebiete festhalten, sind nach ihrer Ansicht lebensmittelverarbeitende Betriebe wie Molkereien zur Auslobung ihrer Marken an diese Gebietskulisse gebunden und können nach Einschätzung der Staatsregierung diese Betriebe eigene Kriterien zur Auslobung bestimmter Marken, z. B. Bergbauernmilch, aufstellen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Staatsregierung wird an den Kriterien zur Neuabgrenzung der Berggebiete festhalten.

Lebensmittelverarbeitende Betriebe wie Molkereien sind zur Auslobung ihrer Marken nicht an diese Gebietskulisse gebunden.

Diese Betriebe können eigene Kriterien zur Auslobung bestimmter Marken, z. B. Bergbauernmilch, aufstellen, sofern nicht die fakultative Qualitätsangabe „Berg-erzeugnis“ gemäß der 4. Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ angestrebt wird. Der Begriff „Bergerzeugnis“ kann für Erzeugnisse verwendet werden, die von Tieren in Berggebieten im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 gewonnen und in diesen Gebieten verarbeitet werden.